

Vertrag über die Erbringung von Verlags- und Vertriebsleistungen

Die

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

- nachfolgend „Auftraggeberin“-

und

Verlagskontor für Medieninhalte GmbH
Gaußstraße 190c, 2765 Hamburg

- nachfolgend „Auftragnehmer“-

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer das Recht auf Anzeigenwerbung für das Magazin der Handelskammer Hamburg „Hamburger Wirtschaft“.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die in diesem Vertragstext und in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Aufgaben für die Erstellung der Printausgabe der „Hamburger Wirtschaft“ und des Online-Auftritts.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftragnehmer mit zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung zu beauftragen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlage und Gegenstand dieses Vertrags sind in dieser Reihenfolge die Regelungen dieses Vertragstextes sowie die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag und die gesamte Zusammenarbeit der Parteien keine Anwendung.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen gemäß den branchenüblichen Standards zu erstellen sowie zu den vereinbarten Terminen fertigzustellen.
- (2) Ein Wechsel der im Angebot benannten Personen unterliegt der Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den beabsichtigten Wechsel im Voraus anzuzeigen und die gleichwertige Qualifikation der vorgesehenen Personen nachzuweisen.

- (3) Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin eventuelle wesentliche Änderungen in seiner Eigentümerstruktur unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Für die im Angebot benannten Unterauftragnehmer ist die Zustimmung hiermit erteilt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 4 Leistungstermine/Abnahme

- (1) Änderungen bzw. Präzisierungen des Leistungsgegenstandes erfolgen in Absprache mit der zuständigen Projektleitung der Auftraggeberin und gelten nur, wenn sie von der Projektleitung der Auftraggeberin in Textform bestätigt worden sind.
- (2) Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Auftraggeberin gefertigten Unterlagen sind gemäß den in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die anfallenden Herstellungskosten trägt zunächst in voller Höhe der Auftragnehmer.
- (2) Der Anteil der Auftraggeberin an den Herstellungskosten sowie die Zahlungsabwicklung wird in einer Finanzierungsvereinbarung geregelt, die als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrags ist.
- (3) Die Vertriebskosten incl. Portokosten trägt der Auftragnehmer.
- (4) Die Auftraggeberin erhält ein vertragliches Preisprüfungsrecht gem. VO PR Nr. 30/53.

§ 6 Geheimhaltung und Transparenz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom Auftragnehmer nach Zustimmung der Auftraggeberin herangezogen werden.

- (2) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Auftraggeberin die Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes anwendet. Der Auftraggeber ist mit der Einbeziehung dieses Vertrags in die Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes einverstanden.

§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- (1) Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der Auftragnehmerin vorher abzustimmen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen dürfen der Auftraggeberin keine Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit die Auftraggeberin für diese Verwendung hat.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der Auftraggeberin durchzuführen.
- (2) Beide Parteien benennen jeweils einen/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrags zuständig.
- (3) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Fühlt sich der Auftragnehmer durch fehlende Mitwirkung oder anderweitig durch die Auftraggeberin behindert, so kann er sich hierauf nur berufen, wenn er dies in Form einer Behinderungsanzeige unverzüglich schriftlich bei der Projektleitung der Auftraggeberin geltend macht.

§ 9 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

- (1) Soweit rechtlich zulässig, überträgt der Auftragnehmer die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis, das von ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit / dem Projekt für die Auftraggeberin erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die Auftraggeberin.
- (2) Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung und zu Veränderungen - auch durch Dritte - an die Auftraggeberin. Hiervon umfasst sind auch sämtliche für die Online-Nutzung erforderlichen Rechte.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet am 31. Dezember 2026.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Auftraggeberin kann abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihr aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist oder seine Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat;
 - b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderhandelt;
 - c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (4) Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag, wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertragsgegenständlichen Unterlagen möglichst in elektronischer Form an die Auftraggeberin übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 11 Vertragsänderungen und -ergänzungen

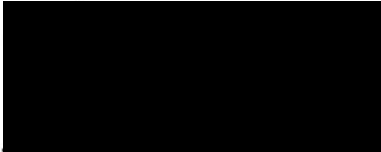
- (1) Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die Auftraggeberin während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen der Parteien werden vor dem Hintergrund der derzeitigen Handhabung der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Körperschaften des Öffentlichen Rechts getroffen. Bei wesentlichen Änderungen der für die Auftraggeberin geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Änderung der Besteuerung von Körperschaften des Öffentlichen Rechts, werden die Parteien auf Aufforderung der Auftraggeberin gemeinsam die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag prüfen und eine einvernehmliche Vorgehensweise abstimmen.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

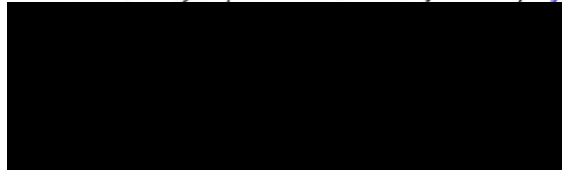
Hamburg, den 27.12.2021



Auftraggeberin:

Handelskammer Hamburg

Hamburg, den 28/12/21



Auftragnehmer:

Verlagskontor für Medieninhalte GmbH

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung
2. Angebot des Auftragnehmers
3. Finanzierungsvereinbarung

Leistungsbeschreibung

Leistungen für eine crossmedial erweiterte Medienmarke „HW | Hamburger Wirtschaft“

Executive Summary

Die „HW | Hamburger Wirtschaft“ ist das Magazin der Handelskammer Hamburg (im Folgenden Handelskammer). Bis 2019 war die HW das offizielle Mitteilungsorgan der Handelskammer, in dem diese alle Bekanntmachungen veröffentlichte. Mit dem letzten Relaunch der HW im Jahr 2018 wurde das Heft vom Mitgliedermagazin zu einem regionalen Wirtschaftsmagazin weiterentwickelt. Offizielle Bekanntmachungen werden nun im Bundesanzeiger und online veröffentlicht. Die HW ist somit kein Mitteilungsblatt im formalen Sinne mehr, ist aber weiterhin der zentrale Kanal, über den die Themen und Positionen der Handelskammer einer breiteren Öffentlichkeit vermittelt werden.

Die HW ist im Schwerpunkt ein Mitgliedermagazin, findet aber darüber hinaus in der Hamburger Medien-Öffentlichkeit Interesse. Sie besticht inhaltlich durch journalistisch aufbereitete, für Hamburg relevante Wirtschaftsthemen und behandelt zwingend Themen der Handelskammer. Im Mittelpunkt stehen Informationen und auch die Dialogförderung mit den Mitgliedern der Handelskammer. Die Mitglieder der Handelskammer schätzen die Qualität der HW. Sie genießt eine breite Akzeptanz und einen hohen Stellen-/und Lesewert. Zusätzlich zur hohen Relevanz ist Vielfalt ein weiterer Erfolgsbaustein der HW. Neben den Handelskammer-Mitgliedern fühlen sich auch interessierte Nicht-Mitglieder durch die breit gefächerte Themenwahl angesprochen.

Die HW erscheint sechsmal im Jahr, jeweils am Anfang der geraden Monate (Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember). Sie hat eine Auflage von 55.000 Exemplaren, die im Direktversand an die im Handelsregister eingetragenen Mitglieder der Handelskammer sowie an Behörden, andere Kammern und Verbände verschickt werden. Ein Vertrieb über den Zeitschriftenhandel findet nicht statt.

Die Handelskammer entscheidet über den gesamten redaktionellen Inhalt, die Gestaltung und die Veröffentlichung der HW und ist verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes. Sie ist Herausgeberin und alleinige Inhaberin aller Rechte an der HW, insbesondere des Rechts an Titeln sowie an der typografischen Gestaltung.

Der bisherige Medienpartner übernimmt die grafische und technische Herstellung sowie den Vertrieb und das Anzeigengeschäft für die HW. Das Magazin finanziert sich aus den Anzeigeneinnahmen, die der bisherige Verlagspartner erzielt, und aus einem Produktionskostenzuschuss, der aus den Mitgliedsbeiträgen der Handelskammer getragen wird.

Der Vertrag mit dem bisherigen Medienpartner endet am 31. Dezember 2021. Für die Vermarktung der HW ab der Ausgabe 01/2022 wird im Wege dieser Ausschreibung ein neuer Medienpartner gesucht. Mit dieser Ausschreibung verbindet die Handelskammer die folgenden Ziele:

- Online-Ausweitung mit crossmedialem Gesamtkonzept
- Reduktion des Produktionskostenzuschusses

1. Zielsetzung: Ausbau der „HW | Hamburger Wirtschaft“ zu einer crossmedialen Medienmarke

Die „HW| Hamburger Wirtschaft“ soll auch weiterhin als treibende, moderne und den positiven wirtschaftlichen Veränderungsprozess voranbringende Kraft in Hamburg wahrgenommen werden und primär die Handelskammer-Mitglieder ansprechen. Darüber hinaus soll die Medienmarke „HW | Hamburger Wirtschaft“ crossmedial neu aufgestellt werden – mit einer **Print-Ausgabe** und einer **Website** (www.hamburger-wirtschaft.de), die zu einer dialogorientierten digitalen Kommunikationsplattform ausgebaut werden soll. Lauchtermin ist die Ausgabe 1/2022.

Grundsätzlich bleibt das bestehende Print-Konzept unberührt. Das Layout und das journalistische Konzept zielen darauf ab, ein glaubwürdiges, für die Zielgruppe interessantes Magazin zu schaffen; dabei ist dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer Rechnung zu tragen.

Die Handelskammer unterhält für die HW digitale Zusatzleistungen in Form einer Internetseite (www.hamburger-wirtschaft.de). Derzeit wird die HW dort als „Blätter-PDF“ eingestellt. Künftig sollen auf der Website www.hamburger-wirtschaft.de die Inhalte des Print-Produktes attraktiv aufbereitet und verlängert werden, um weitere Zielgruppen zu erschließen und der Leserschaft zusätzliche Inhalte zu liefern. Die Gestaltung lehnt sich an das Design der Print-Ausgabe an. Der Content soll mit den bestehenden Social-Media-Angeboten der Handelskammer (LinkedIn, Facebook, Twitter, Instagram, XING, YouTube) sowie gegebenenfalls neuen Social-Media-Angeboten verknüpft werden.

2. Arbeitsteilung Handelskammer – Medienpartner

2.1 Handelskammer

Die Auswahl und Aufbereitung der Inhalte für die HW übernimmt die Handelskammer. Es erscheinen mindestens sechs Print-Ausgaben im Jahr, deren Themenschwerpunkte bei Erscheinen auch in multimedialen Versionen auf der Website dargestellt werden. Andere HW-Inhalte werden aus Aktualitätsgründen gegebenenfalls vorher auf der Website veröffentlicht.

Die redaktionellen Inhalte erstellt komplett die Handelskammer. Die Redaktion der Handelskammer liefert sämtliche Texte und Bilder für den redaktionellen Teil der HW. Über den redaktionellen Inhalt entscheidet stets und allein die Handelskammer. Sie wird im Impressum der HW ihre Verantwortlichkeit im presserechtlichen Sinn ausweisen, insbesondere den von der Handelskammer ernannten Chefredakteur als verantwortlichen Redakteur im Sinne des Presserechts aufführen.

Die Handelskammer behält allumfänglich die Rechte an der HW und den redaktionellen Leistungen inklusive einer eventuellen Zweitvermarktung von Texten. Die Handelskammer ist berechtigt, die jeweils aktuelle Ausgabe auch über ihren Internetauftritt und in elektronischer Form zu veröffentlichen und zu verbreiten. Auch die Auswahl und Aufbereitung der Inhalte für die HW-Website übernimmt die Handelskammer. Sie erstellt selbst im Wesentlichen die redaktionellen Inhalte (Texte, Bilder, Videos und gegebenenfalls weiteren Content).

Die Handelskammer trägt die Kosten für die Redaktion einschließlich der Text- und Bildhonorare und zahlt gegebenenfalls einen Zuschuss zu den Produktionskosten.

2.2 Medienpartner

Der Medienpartner übernimmt die Herstellung und den Druck sowie den Vertrieb der HW. Die Handelskammer überträgt dem Medienpartner dafür das Recht zur Anzeigenvermarktung für das Print-Magazin und der Website. Hierzu gehören die Akquisition von Anzeigen sowie die gesamte Abwicklung des Anzeigengeschäfts. Für das Print-Magazin übernimmt der Medienpartner die komplette Herstellung, inklusive Druck und den Vertrieb.

Der Medienpartner trägt sämtliche Kosten des Anzeigengeschäfts. Ihm stehen alle Einnahmen aus Anzeigen einschließlich Anzeigenbeihetern und Anzeigenbeilagen zu. Der Medienpartner ist berechtigt, in Absprache mit der Handelskammer Sonderprodukte der HW herauszugeben. Durch Anzeigen/Beilagen erzielte Mehreinnahmen schlagen sich anteilig auf den von der Handelskammer zu leistenden Produktionskostenzuschuss nieder.

3. Leistungsanforderungen

Gesucht wird ein professioneller und zuverlässiger Verlag/Vermarkter für Gestaltung, technische Herstellung, Vertrieb und Werbevermarktung der neu aufgestellten Medien. Der künftige Medienpartner kann ein Full-Service-Dienstleister oder eine Bietergemeinschaft sein. Wir erwarten alle Leistungen aus einer Hand mit einem Ansprechpartner. Von Bietern erwarten wir ein umfassendes Vermarktungskonzept für eine crossmedial erweiterte HW ab der Ausgabe 1/2022, die Anfang Februar 2022 erscheinen wird, unter folgenden Rahmenbedingungen:

3.1 Produktion

a) Produktionsvorgaben für das Print-Produkt

- Format: 21 cm x 28 cm
- Umfang: 4 Seiten Umschlag, 64 Seiten Inhalt
- Druck: 4/4-farbig Euroskala (opt. Drucklack)
- Papier: 170 g/qm (Umschlag), 80 g/qm (Inhalt) Bilderdruck matt
- Verarbeitung: Klebebindung
- Auflage: 55.000 Exemplare
- Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

b) Produktionsvorgaben für Online-Produkte

Für den Aufbau der zukünftigen gemeinsamen Arbeitsumgebung für einen Verbund aus Print und Online (www.hamburger-wirtschaft.de) soll eine Systembasis geschaffen werden, die folgende Grundanforderung erfüllen muss:

- DSGVO-konformes Hosting auf rechtssicherer Server-Umgebung in Europa
- Infrastructure as a Service (IaaS) und Software as a Service (SaaS) als mögliche Grundlage für die Implementierung
- SEO-konforme URL-Struktur, die an die wechselnden Anforderungen von Suchmaschinen angepasst werden kann



- Optionale erweiterte Suche, die auf Userwunsch auch auf die Inhalte von hk24.de (Website der Handelskammer) zugreifen kann
- Datenverwaltung per PIM (Product Information Management) für Print- und Online-Content
- Effiziente Publikationsmechanismen mit hohem Automatisierungsgrad
- Zeitsparendes Monitoring und Testing der Publikationen durch eine fundierte Analyse-Umgebung

Für die Content-Erstellung, -Verarbeitung und -Online-Veröffentlichung erwarten wir eine effiziente PIM-Umgebung, die mittel- bis langfristig in einen Content Hub für andere Print- und Online-Publikationen der Handelskammer ausgebaut werden kann. Es soll möglich sein, sowohl Print- als auch Online-Inhalte in Form von beispielsweise Print-Magazinseiten, Online-Publikationen oder Social-Media-Inhalten übersichtlich vorzubereiten und diese mit einer möglichst übersichtlichen Anzahl von Schnittstellen zu publizieren. Das Anreichern der redaktionellen Texte durch unter anderem Bild-, Video- und Audio-Formate im WYSIWYG-Verfahren soll ebenso gegeben sein wie eine flexible Layout-Gestaltung für eine abwechslungsreiche zeitgemäße Darstellung der Inhalte auf der Website www.hamburger-wirtschaft.de.

Um den gegenwärtigen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, ist eine Systemumgebung zu entwickeln, die flexibel an neue Gesetzesänderungen angepasst werden kann. Sämtliche Daten- und Nutzungsrechte der Systemressourcen liegen uneingeschränkt bei der Handelskammer, die dem Medienpartner während des Vertragsverhältnisses ebenfalls uneingeschränkt Zugriff erteilt, um die Systemumgebung zu implementieren, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Im Website-Bereich soll der Zugriff auf eine Widget- und Plug-in-Datenbank möglich sein, um Entwicklungskosten für Einzelmodule einsparen zu können. Das aufzubauende Framework muss dem Wandel der Suchmaschinen-Algorithmen standhalten, flexibel angepasst und mit Blick auf die Nutzung unterschiedlicher Devices (Responsives Webdesign) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) erweitert werden können.

Sämtliche Inhalte müssen im Rahmen eines Monitor-Set-ups erfassbar sein, und es soll die Möglichkeit gegeben sein, in Testszenarien Multivarianten-Tests durchzuführen, um über Marketing-Automation erstellte Workflows unterschiedliche Zielgruppen bestmöglich zu erreichen und dadurch die gesetzten KPIs zu erfüllen.

c) Produktionsablauf

Als Teil des Produktionsplans werden Handelskammer und Medienpartner gemeinsam einen Jahres-Terminplan für die Erscheinungstermine der HW abstimmen.

Die Handelskammer und der Medienpartner werden in der Handelskammer zweimonatlich eine gemeinsame Konferenz zur Heftplanung durchführen. Der Medienpartner wird einen verbindlichen jährlichen Produktionsplan aufstellen. Der Medienpartner stimmt das Layout mit der Handelskammer ab. Dabei behält sich die Handelskammer Vorgaben hinsichtlich inhaltlicher und grafischer Gestaltung vor. Eine lokale Verfügbarkeit des für die HW eingesetzten grafischen Teams in Hamburg wird vorausgesetzt.

Handelskammer und Medienpartner definieren gemeinsam einen festen Freigabeprozess der einzelnen Ausgaben. Dazu müssen der Handelskammer die entstehenden Seiten in mehreren Stufen zur Verfügung gestellt werden, damit Textkorrekturen umgesetzt und Layout-Änderungen beauftragt werden können. Dies geschieht mittels der Programme InDesign bzw. InCopy in der Cloud. Zur Qualitätssicherung setzt die Handelskammer voraus, dass der Medienpartner jede Seite nach dem Layout, aber vor der Seitenabnahme von einer Fachkraft Korrektur lesen lässt.

Die inhaltliche Druckfreigabe erfolgt durch die Handelskammer. Die drucktechnische Freigabe erteilt der Medienpartner.

3.2 Anzeigengeschäft

Der Medienpartner übernimmt das Anzeigengeschäft auf eigene Rechnung. Das bisherige Verhältnis von maximal 30 Prozent Anzeigen im Print-Produkt bleibt bestehen. Für das Online-Produkt www.hamburgerwirtschaft.de ist ein vergleichbarer Ansatz geplant. Wir erwarten ein Konzept für unterschiedliche Werbeformate (zum Beispiel In-Text oder Display-Ads, Programmatic Advertising), inklusive eines technischen Szenarios für die Umsetzung (z.B. Nutzung von Ad-Servern). „On Demand“-Angebote (zum Beispiel Einzelartikelkauf) und eine Webshop-Umgebung sind ebenfalls möglich. Dabei ist eine klare Abgrenzung und Erkennbarkeit von Werbung und redaktionellen Inhalten zwingend erforderlich. Der Werbeanteil darf nicht über 30 Prozent liegen.

Die vorgesehenen Anzeigen müssen mit dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer und mit den Grundsätzen seriöser Werbung vereinbar sein. Parteipolitische oder kammerpolitische Anzeigen erfordern deshalb eine Rücksprache mit der Handelskammer und sind gegebenenfalls nach Anwendung einheitlicher Kriterien und mit Begründung auszuschließen.

Der Medienpartner legt die Anzeigen- und Werbepreise fest. Änderungen der Anzeigenpreise wird der Medienpartner der Handelskammer drei Wochen vor ihrer Bekanntgabe an Dritte mitteilen.

Der Medienpartner wird Mitglied im Genossenschaftsverband der IHK-Zeitschriftenverleger. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, die nationale Vermarktung der IHK-Titel voranzutreiben. Der Medienpartner verpflichtet sich zur Übernahme der beim Genossenschaftsverband anfallenden Kosten für den Einzeltitel HW, zum Beispiel für Media-Untersuchungen wie der Reichweitenanalyse der IHK-Zeitschriften eG.

Der Medienpartner verpflichtet sich zur Beteiligung an der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) und deren monatlichen ermittelten Leistungswerten.

3.3 Vertrieb

Der Medienpartner übernimmt die komplette Vertriebskoordination. Der Vertrieb umfasst insbesondere die Personalisierung und Auslieferung sowie die fristgerechte Belieferung der Abonnenten und Vertriebsstellen im Zuständigkeitsbereich der Handelskammer sowie nach Absprache zwischen Handelskammer und Medienpartner ausgewählte Abonnenten außerhalb des Handelskammer-Bereichs. Der Terminplan wird einvernehmlich zwischen dem Medienpartner und der Handelskammer festgelegt.

Der Medienpartner übernimmt die Kosten der Zustellung an die von der Handelskammer benannten Empfänger. Die Handelskammer liefert dem Medienpartner elektronisch und in einem gängigen Dateiformat für jede Ausgabe eine aktualisierte Liste der zu beliefernden Empfänger. Der Medienpartner verpflichtet sich, jeweils nur diese Liste für den Versand der HW zu nutzen. Die Handelskammer erhält vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Versands unentgeltlich und frei Haus eine Anzahl von 400 Exemplaren für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Produktionskostenzuschuss

Der Medienpartner legt mit seinem Angebot neben dem Vermarktungskonzept auch eine Kalkulation vor, in der ein gegebenenfalls erforderlicher Produktionskostenzuschuss durch die Handelskammer eindeutig ausgewiesen wird. Die Höhe des Produktionskostenzuschusses ist ein wesentliches Bewertungskriterium für die eingereichten Angebote. Der Medienpartner ist frei, in seinem Angebot weitere Vorschläge zur Reduzierung des Produktionskostenzuschusses zu unterbreiten. Entwickelt die Handelskammer während der Vertragslaufzeit weitere Vertriebsmöglichkeiten, sind dafür separate Vereinbarungen abzuschließen.



Anlage 3

zum Vertrag über die Erbringung von Verlags- und Vertriebsleistungen zwischen der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg - „Auftraggeberin“- und dem Verlagskontor für Medieninhalte GmbH, Gaußstraße 190c, 22765 Hamburg – „Auftragnehmer“- gemeinsam „die Parteien“

Finanzierungs-Vereinbarung

Auf der Grundlage des Finanzangebots des Auftragnehmers („Angebot Version II.“, Anlage 2c zu diesem Vertrag) vereinbaren die Parteien folgende Finanzierung:

1. Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer ab Januar 2022 für die Laufzeit des Vertrags einen jährlichen Produktionskostenzuschuss (PKZ) in Höhe von 185.340 Euro in monatlichen Raten von 15.445 Euro. Die Monatsrate ist jeweils fällig zum 5. Werktag eines Monats und wird von der Auftraggeberin auf der Grundlage dieser Vereinbarung ohne weitere Aufforderung durch den Auftragnehmer überwiesen.
2. Rückwirkend zum 30. Juni des Folgejahres wird eine Gutschrift auf den PKZ fällig, wenn der für das Vorjahr erwirtschaftete Deckungsbeitrag mehr als 40.000 Euro beträgt. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin 25% des Deckungsbeitrags oberhalb des Schwellenwerts von 40.000 Euro. Bleibt der Deckungsbeitrag unterhalb der Schwelle von 40.000 EUR, wird keine Gutschrift fällig.
3. Der Deckungsbeitrag und eine etwaige Gutschrift werden von der Steuerberatung des Auftragnehmers ermittelt und der Auftraggeberin unaufgefordert übermittelt. Die Gutschrift ist nach Rechnungsstellung durch die Auftraggeberin fällig.
4. Bei einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Finanzplanung kann der Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine Überarbeitung dieser Finanzierungsvereinbarung verlangen.
5. Für die Einrichtung des Redaktionssystems und die Vorbereitung der online-Erweiterung werden mit Vertragsabschluss und nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer 66.975 Euro fällig.
6. Alle Preise verstehen sich zzgl. einer ggfs. gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.